

## **Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)**

### **1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen**

- 1.1 Veranstaltungen auf und an den Talsperren bedürfen der Zustimmung durch den RV.
- 1.2 Vor der Veranstaltung muss frühzeitig eine Abstimmung über die Auswirkungen der geplanten Veranstaltung auf die betrieblichen und technischen Belange des Talsperrenbetriebs mit der Vertretung des RV (Kontakt Daten s. u.) erfolgen.
- 1.3 Im Übrigen ist die vorgesehene Veranstaltung umfassend zu beschreiben und mit dem RV abzustimmen.
- 1.4 Für Toilettenanlagen ist in ausreichendem Umfang zu sorgen. Chemische Toiletten dürfen nicht eingesetzt werden.
- 1.5 Zufahrtswege zu Anlagen des RV sind von Fahrzeugen und Veranstaltungsequipment freizuhalten.
- 1.6 Der RV stellt grundsätzlich keine Flächen zum Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen bereit. Von der Veranstaltungsorganisation ist daher ausreichend Parkraum für TeilnehmerInnen- und BesucherInnenfahrzeuge vorzuhalten. Die verkehrstechnischen Fragen sind mit den zuständigen Behörden zu regeln.
- 1.7 Sämtliche für die Veranstaltung vorgesehenen Veränderungen des Geländes sowie die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind vor der Ausführung mit dem RV abzustimmen. Der Auf- und Abbau der für die Veranstaltung notwendigen Einrichtungen, wie Verköstigungs- oder Verkaufsstände, Beschilderungen usw., ist Sache der Veranstaltungsorganisation. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Die Veranstaltungsorganisation verpflichtet sich, vor Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung mit dem RV zwecks Feststellung evtl. bereits vorhandener Schäden eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen, sofern der RV dies fordert.

Mit Zustimmung des RV benutztes Gelände ist nach der Veranstaltung wieder zu räumen, zu reinigen und ordnungsgemäß in dem Zustand zurückzugeben, wie es zuvor übernommen wurde. Die Veranstaltungsorganisation verpflichtet sich, den vorgefundenen Zustand des Geländes spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung wiederherzustellen. Sofern Schäden an Einrichtungen und Anlagen des RV, wie z. B. Uferböschungen, Grünanlagen, Randwegen, Geländern, Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen festgestellt werden, sind diese von der Veranstaltungsorganisation innerhalb von zwei Tagen auf eigene Kosten zu beseitigen. Der RV ist berechtigt, alle Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die innerhalb von zwei Tagen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, zu Lasten der Veranstaltungsorganisation an Dritte vergeben oder selbst vornehmen.

- 1.8 Der RV ist berechtigt, durch individuelle Vereinbarung eine Kautions zu fordern, deren Höhe sich nach dem abzusichernden Risiko bemisst.
- 1.9 Die Veranstaltungsorganisation übernimmt die Verkehrssicherung für die ihr überlassenen Flächen und die für die Veranstaltung von ihr geschaffenen oder genutzten Anlagen. Sie ist verpflichtet, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.
- 1.10 Die Veranstaltungsorganisation haftet dem RV gegenüber unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die dem RV durch die Veranstaltung entstehen.
- 1.11 Die Veranstaltungsorganisation verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die ihr gegen den RV aufgrund der Benutzung der RV-Flächen einschließlich der Wasserflächen entstehen. Weiter stellt die Veranstaltungsorganisation den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen ihn geltend machen sollten. Die Haftung des RV für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt.
- 1.12 Erforderliche öffentlich-rechtliche Regelungen bleiben bei diesen Festlegungen unberührt. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind in eigener Verantwortung durch die Veranstaltungsorganisation einzuholen.
- 1.13 Für die Bearbeitung von Anträgen kann der RV der Veranstaltungsorganisation eine Aufwands- und Nutzungsentschädigung in Rechnung stellen, welche sich insbesondere nach der Veranstaltungsgröße bzw. der Veranstaltungsgästeszahl bemisst. Die zugrundeliegende Berechnungsgrundlage wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

## **2 Ergänzungen für wassersportliche Veranstaltungen**

- 2.1 Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre sowie die Freizeitordnung des RV in der zum Veranstaltungsbeginn geltenden Fassung.
- 2.2 Wassersportliche Veranstaltungen bedürfen neben der Zustimmung durch den RV ggf. einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Veranstaltungsorganisation klärt in eigener Verantwortung, ob eine solche Genehmigung erforderlich ist.
- 2.3 Für eine Befahrbarkeit der Wasserfläche oder eine bestimmte Beschaffenheit des Wasserkörpers (z. B. Wasserstand, Belastung durch hohe Cyanobakterienkonzentration) übernimmt der RV keine Gewähr. Die Veranstaltungsorganisation ist berechtigt, diesbezüglich auf eigene Kosten selbst eine vertiefte Untersuchung zu veranlassen.
- 2.4 Für alle Boote und wassersportliches Equipment sind die Reinigungsregeln und ggfs. Nutzungseinschränkungen gemäß der Freizeitordnung des RV zur Verhinderung der Verbreitung invasiver Arten (z. B. Quaggamuschel) zu beachten. Die Übung ist im Einvernehmen mit dem Fahrgastschiffunternehmen so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung während der Übung nicht eintritt.

- 2.5 Die Veranstaltungsstrecke ist im Einvernehmen mit dem Fahrgastschiffunternehmen so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung während der Veranstaltung nicht eintritt.
- 2.6 Als verbrennungsmotorgetriebene Absicherungsboote dürfen nur die auf der jeweiligen Talsperre zugelassenen Boote der Hilfeleistungsunternehmen eingesetzt werden.
- 2.7 Talsperrengäste sind von schwimmenden Geräten, Anlegern usw. fernzuhalten. Für schwimmende Podeste, Boote etc., die für Wettkampfrichter und Ordner benötigt werden, bedarf es neben der Einwilligung des RV ggf. zusätzlich einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung. Solche Einrichtungen sind nach Beendigung jeder Veranstaltung wieder von der Wasseroberfläche zu entfernen, sofern keine Dauergenehmigung vorliegt. Die Veranstaltungsorganisation erklärt sich damit einverstanden, dass der RV andernfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Maßgabe von Ziff. 1.7 zu Lasten der Veranstaltungsorganisation an Dritte vergibt oder selbst vornimmt.
- 2.8 Sämtliche RV-Flächen dürfen ohne Zustimmung des RV nicht als Lagerplatz für Wassersportequipment benutzt werden.

### **3 Adressen der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands**

für Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:

#### **Talsperrenbetrieb Nord**

Eckeystraße 4, 59519 Möhnesee

Telefon: 0 29 24 / 97 04-0

für Bigge- und Listertalsperre:

#### **Talsperrenbetrieb Süd**

Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neulisternohl

Telefon: 0 27 22 / 70 69-0

**E-Mail-Adresse:** [info@ruhrverband.de](mailto:info@ruhrverband.de)

### **4 Hinweis**

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren finden Sie auf der Homepage des Ruhrverbandes unter:

[www.ruhrverband.de/services/sport-und-freizeit-tipps](http://www.ruhrverband.de/services/sport-und-freizeit-tipps)